



Beilage 6 zu GR Nr. 2025/131
2. April 2025

732.335

Tarif Netznutzung NNE-S

Änderung vom ...

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)¹ festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁵ Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt

¹ vom 23. März 2007, SR 734.7.

Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele³.

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.